

TALENSIA

Landwirtschaftliche Haftpflicht

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

KAPITEL I - BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Geltungsbereich

Artikel 4 - Ausschlüsse

Artikel 5 - Versicherungssummen und Haftungsgrenzen

Artikel 6 - Selbstbeteiligung

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

- Artikel 7 - Gegenstand der Garantie**
 - Gütliche Verteidigung juristischer Interessen**
 - Gerichtliche Interessenverteidigung**
 - Zahlungsunfähigkeit Dritter**
- Artikel 8 - Geltungsbereich**
- Artikel 9 - Deckungsfrist**
- Artikel 10 - Betrag unserer Garantie**
- Artikel 11 - Verpflichtungen der Parteien**
- Artikel 12 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen**
- Artikel 13 - Interessenkollision**
- Artikel 14 - Objektivitätsklausel**
- Artikel 15 - Surrogation**
- Artikel 16 - Verjährung**
- Artikel 17 - Verwaltungstechnische Bestimmungen**

KAPITEL I - LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHT

Artikel 1 - BASISGARANTIE

A. Gegenstand der Garantie

1. Wir versichern die außervertragliche Haftpflicht des **Versicherten** aus Schäden, die **Dritten** während der Betreibung des Landwirtschaftsbetriebs im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten zugefügt werden, bis zu den in den Besonderen Bedingungen genannten Beträgen.
2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann; die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
3. **Wir** können nicht zu einer weiteren Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen gehalten werden.

B. Gedeckte Schäden

1. **Körper- und Sachschäden**

2. **Immaterielle :**

- **Folgeschäden;**
- **Nicht-Folgeschäden**, vorausgesetzt, dass sie durch ein anormales, unabsichtliches und für **Sie**, Ihre Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter oder leitenden Angestellten unvorhersehbares Ereignis verursacht wurden.

C. **Rettungskosten**

Die **Rettungskosten** im Sinne von Artikel 11. D. 1 der gemeinsamen Bestimmungen sind gleichfalls gedeckt.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Ohne Mehrprämie auch gedeckt sind :

- A. Schäden verursacht durch landwirtschaftliche Geräte, einschließlich der landwirtschaftlichen Traktoren und Anhänger, sowie durch die festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge, unter anderem Kräne, Bulldozer, Bagger und Gabelstapler.

Unfälle, auf die die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (Gesetz vom 21. November 1989) oder eine ähnliche Bestimmung eines ausländischen Rechts anwendbar ist, sind auch gedeckt, aber nur für nicht zugelassene landwirtschaftliche Geräte und Gabelstapler.

Unsere Garantie ist :

- für Schäden, die aus **Körperverletzungen** hervorgehen: unbeschränkt;

Wenn wir am Schadenstag durch die Regelung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro Schadensfall auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist;

- für andere **Sachschäden** als diejenigen, die unter nachstehenden Punkten vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro Schadensfall oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für Schäden an der persönlichen Kleidung bzw. dem Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insasse oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle fünf Jahre der Entwicklung des in Belgien anwendbaren Verbraucherpreisindex angepasst.

Die erste Revision erfolgt am 1. Januar 2011, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Basis 2004 = 100).

B. Schäden verursacht durch Tiere beim Decken

Die Schäden an Tieren werden nur gedeckt, wenn das Decken zufällig und vom Willen des **Versicherten** unabhängig ist.

C. Schäden verursacht durch Aushängeschilder und Reklameschilder,
auch wenn sie sich außerhalb des **Landwirtschaftsbetriebs** befinden.

D. Schäden verursacht durch Ihre Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Viehschauen

E. Schäden verursacht durch (ein) Reitpferd(e),

soweit es (sie) **Ihnen** oder Ihren Familienmitgliedern, die gewöhnlich in **Ihrem** Haushalt wohnen, gehört (gehören) und von **Ihnen** (oder Letzteren) im Laufe Ihres (ihres) Privatlebens geritten wird (werden).

F. Schäden verursacht bei für Rechnung **Dritter**, kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Gelegenheitsarbeiten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren Jahres**umsatz** nicht 5.580 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen.

G. Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch übliche Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten des Materials, der Anlagen und der Gebäude Ihres **Landwirtschaftsbetriebs**.

- H. Schäden, die **Dritten** zugefügt werden, während sie Arbeiten zugunsten des **Versicherten** verrichten.

Die Wiedergutmachung dieser Schäden wird durch eine Selbstbeteiligung beschränkt, die 10 % des Schadens entspricht, mit einem Minimum von 370 EUR und einem Maximum von 1.110 EUR.

- I. Personalentleihung

- **Wir** decken die Haftpflicht der **Versicherten** und des ausgeliehenen Personals für Schäden an **Dritten** durch das Personal, das gelegentlich den **Versicherten** ausgeliehen wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet.
- Wir decken den Regress, den der Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger gegebenenfalls auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein einem Mitglied des entliehenen Personals zugestoßener Unfall vom Arbeitsunfallversicherer des leihenden Dritten übernommen werden muss.

Diese Garantie wird **Ihnen** gewährt, soweit die tatsächlichen oder vereinbarten Gehälter in Bezug auf die vom entliehenen Personal ausgeführten Arbeiten uns gemeldet werden.

- J. Ausgeliehener Angestellter

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der **Versicherten** bleibt.

- K. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, aber mit einem in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag pro Schadensfall, sind Schäden verursacht durch :

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser, die wegen Ihres **Landwirtschaftsbetriebs** oder bei gelegentlichen, für Rechnung **Dritter** kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Landarbeiten eintreten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren **Jahresumsatz** nicht 5.580 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen.

Die Garantie umfasst :

- **Körperschäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser;
- **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie „**Regress Dritter**“ einer Feuerversicherung versicherbar ist. Die **immateriellen Schäden**, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie „**Regress Dritter**“ einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie „**Regress Dritter**“.

Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen von Artikel 1. A. auf die Haftpflicht erweitert, die den **Versicherten** obliegen kann aus Schäden verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser :

- an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die **Versicherten** für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von Handels-, Sozial- oder Kulturveranstaltungen;
- an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die vorläufig für den Aufenthalt der **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden.

2. Umweltbeeinträchtigung sowie Umweltschäden verursacht durch :

- **Verunreinigung;**
- Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen;
- Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur in Kraft, wenn die Schäden aus einem **Unfall** hervorgehen und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Schäden, die keine Folgeschäden sind**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne von Artikel 4 sind solche Schäden nicht gedeckt, die aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und -ordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes hervorgehen, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Teilhabern, Geschäftsführern, Verwaltern, Leitern oder von den technischen Beauftragten, u. a. denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung kraft des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches erhalten werden kann, aufgrund von Nachbarschaftsstörungen oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von **Ihnen** angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne von Artikel 2. K. 2. handelt, ist die Bedingung im Sinne dieses Artikels ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf **immaterielle Schäden, die keine Folgeschäden sind**.

4. Spritzen

Die Versicherung deckt Schäden, die hervorgehen aus dem Verteilen oder dem Spritzen von Düngern, Fungiziden, Insektiziden oder anderen Produkten zur Behandlung des Kulturlandes, der Pflanzungen und des Bodens.

Es wird bestimmt, dass Schäden an dem gespritzten Kulturland nicht gedeckt sind.

Sie verpflichten sich :

- die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 5. Juni 1975 bezüglich der Aufbewahrung, des Handels und der Benutzung von Pestiziden und phytopharmazeutischen Produkten einzuhalten und von Ihren Angestellten einhalten zu lassen;
- den Inhabern und Benutzern der Parzellen, auf denen die Arbeiten verrichtet werden, stets alle Anweisungen des Herstellers oder des Verkäufers der benutzten Produkte mitzuteilen.

5. Haftpflicht des Auftraggebers

Innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Mustervertrags der Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde, wird unsere Garantie auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten, der entweder ein persönliches Fahrzeug oder irgendein anderes Fahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem er weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Unsere Garantie ist :

- für Schäden, die aus **Körperverletzungen** hervorgehen: unbeschränkt.

Wenn wir am Schadenstag durch die Regelung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro Schadensfall auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist;

- für andere **Sachschäden** als diejenigen, die unter nachstehenden Punkten vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro Schadensfall oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für Schäden an der persönlichen Kleidung bzw. dem Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insasse oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle fünf Jahre der Entwicklung des in Belgien anwendbaren Verbraucherpreisindexes angepasst.

Die erste Revision erfolgt am 1. Januar 2011, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Basis 2004 = 100).

Es wird bestimmt, dass :

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die von dem Versicherer, der das benutzte Fahrzeug deckt oder von dem Gemeinsamen Automobilgarantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge genommen werden sollten;
- diese Garantieverweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Nutzers des Fahrzeugs erstreckt;
- **wir** in all Ihre Rechte und Obliegenheiten gegenüber allen haftpflichtigen Urhebern eingesetzt sind, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Fahrzeuge.

L. Anvertraute Güter

Die Versicherung deckt die Schäden an Gütern, die dem **Versicherten** von **Dritten** anvertraut werden im Rahmen seiner Berufstätigkeiten, unter Ausschluss der landwirtschaftlichen Traktoren und der landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge während deren Benutzung.

M. Geliehene Gegenstände

Schäden verursacht durch Mobilien, unter anderem Werkzeuge, die **Ihnen** gehören und die **Sie** gelegentlich anderen Personen zur Verfügung gestellt haben, ohne dass es sich um eine Vermietung oder einen Test vor einem Verkauf oder einer Vermietung handelt.

N. Gebäudehaftpflicht

Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder ungebaut, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge , Lastenaufzüge ...), die **Ihnen** gehören und für eine in den Besonderen Bedingungen beschriebene Tätigkeit bestimmt sind. Noch ausgeschlossen bleibt also Ihre Haftpflicht, insbesondere aus Anlagegebäuden, in denen **Sie** keine Räumlichkeit eingerichtet haben, die zu Ihrem Betrieb dient. Weiterhin gedeckt ist Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angezeigte Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind oder in dem **Sie** wohnen bzw. **den** Sie privat vermieten.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass :

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instand gehalten werden (beispielsweise **Wartungsvertrag** und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Gremium);
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken ...).

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebssitze in Belgien ereignen.

Mangels anderslautender Vereinbarung sind die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen, ausgeschlossen.

Artikel 4 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind :

- A. Schäden verursacht durch **Sprennstoffe** oder Schusswaffen.
- B. Schäden verursacht bei Dressuren für Rechnung Dritter oder während Trainings.
- C. Schäden verursacht durch eine absichtliche Handlung eines **Versicherten**.

Wenn der schuldige **Versicherte** jedoch weder **Sie** noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, bleibt die Garantie den anderen **Versicherten** als dem schuldigen Versicherten gewährt, vorbehaltlich der Selbstbeteiligung im Sinne von Artikel 6 A. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Letzteren vor.

D. Schäden verursacht durch :

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person vorhersehbar waren;
2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs;
3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen; die Auswahl der für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten;
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von Artikel 4. D. verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn dieses schwere Verschulden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als dem schuldigen Versicherten gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Schadensverursacher vor.

- E. Die **immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von nicht gedeckten **Körper- oder Sachschäden** sind.
- F. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht zugelassenen landwirtschaftlichen Geräte in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen. Dieser Ausschluss versteht sich unbeschadet der Anwendung der in Artikel 2, K. Punkt 5. „Haftpflicht des Auftraggebers“ vorgesehenen besonderen Garantie.

- G. Schäden, die aus der Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen resultieren, wie der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung, Kosten zur Wiederausführung oder der Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- H. Die gerichtlichen, administrativen, wirtschaftlichen oder auf dem Vergleichswege festgesetzten Geldstrafen, die als Strafmaßnahme oder Dissuasion (Abschreckung) bestimmte Schadensersatzleistung (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten.
- I. Schäden, die aus Krieg, **Anschlägen, Arbeitskonflikten** und allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen Beamte;
- J. Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- K. Die Schäden, die direkt oder indirekt mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO oder GMO) zusammenhängen. Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden, d. h. nicht durch natürliche Selektion oder Mischung, gezielt verändert worden ist.
- L. Die Schäden, die direkt oder indirekt auf den so genannten Rinderwahn (Bovine spongiforme Enzephalopathie), die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder eine andere Abweichung zurückzuführen sind, die die Prionen von Menschen und/oder Tieren beschädigen.
- M. Schäden, die sich aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten ergeben.
- N. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.
- O. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- P. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren begangen wird in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer.
- Q. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**.
- R. Die Haftpflicht ohne Schuld :
- kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie der obligatorischen Haftpflichtversicherung unter denselben Umständen;
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.
- S. Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.

Artikel 5 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall bis zur Höhe der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettenungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** die Schäden selber reparieren, beschränkt sich unsere Beteiligung auf den Selbstkostenpreis der Arbeitskräfte und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Artikel 6 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den Besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Für **Sachschäden** an Kleidung, Geräten und persönlichen Gütern der Angestellten, Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder Ihrer Familie und anderer Personen, die normalerweise bei **Ihnen** wohnen, ist jedoch eine **Selbstbeteiligung** von 250 EUR pro Schadensfall anwendbar.
- C. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Wir vertrauen die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle „Les Assurés Réunis“, kurz **LAR** genannt, an. Dieses selbstständige Unternehmen hat sich auf Rechtsschutz spezialisiert und ist seit 1935 in Belgien aktiv.

Daher sind die Schadensfälle mit Rechtsschutz zu melden an: LAR, PF 12 B-1170 Watermaal-Bosvoorde – 1.

LAR INFO : 078 15 15 56

Wenn im Rahmen der Garantien dieses Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls ein Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er sich telefonisch an unsere juristische Informationsabteilung wenden.

Artikel 7 - GEGENSTAND DER GARANTIE

Der Gegenstand der Garantie lautet :

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG JURISTISCHER INTERESSEN

Wir verpflichten uns unter den folgenden Bedingungen dazu, dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** beizustehen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

GERICHTLICHE INTERESSENVERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den folgenden Bedingungen und mangels einer gütlichen Lösung dazu, die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Verteidigung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

A. **Wir** decken die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzungen von Gesetzen, Dekreten, Erlassen und/oder Verordnungen und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung verfolgt wird.

Die **Schadensfälle** durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.

B. **Wir** übernehmen auch auf gütlichem Wege oder über ein Gerichtsverfahren den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung fordert von :

- **Körperschäden**, die im Rahmen seiner Tätigkeiten für Ihr Unternehmen erlitten werden;
- **Sachschäden** an Gütern, die für die versicherte Tätigkeit Ihres Unternehmens verwendet werden, sowie von **immateriellen Schäden**, die die Folge derselben sind

und

- für die die Haftpflicht eines **Dritten** zum Zuge kommt, ausschließlich aufgrund der §§ 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher Bestimmungen ausländischen Rechts;
- für die die Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung zum Zuge kommt;

oder

- die erlitten werden als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge;
- die hervorgehen aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches, vorausgesetzt, dass sie sich aus einem für den Versicherten plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis ergeben.

Die **Schadensfälle** durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen. Wenn sich die Schäden aus **Terrorismus** ergeben, sind die Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die durch eine Strukturänderung des Atomkerns zum Explodieren bestimmt sind, jedoch ausgeschlossen.

Wir gewähren keine Garantie :

- A.
- für **Sachschäden** an persönlichen Gütern;
 - für **immaterielle Schäden**, die nicht die Folge von **Sachschäden** sind;
 - bei Schäden, erlitten durch Personen, die Ihnen überlassen werden;
 - für **Schadensfälle** in Bezug auf die Haftpflicht nach **der Lieferung von Produkten** oder nach **der Ausführung von Arbeiten**;
 - wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** Rechte gegenüber einem anderen **Versicherten** geltend macht;
 - bei **Schadensfällen** in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung.

B. Jedoch allerdings für

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, in seiner Eigenschaft als Insasse eines solchen Fahrzeugs.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und auf die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggern, Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von **Waren** auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft. Für die **Schadensfälle** in Bezug auf feste oder bewegliche Baustellen- oder Hebefahrzeuge (unter anderem Kräne, Bulldozer, Bagger und Gabelstapler) wird die Garantie nur gewährt, falls diese Maschinen ausdrücklich in diesem Vertrag gedeckt sind.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken nicht die Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend macht.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfallereignisse und gleichgestellte Situationen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, wenn der Versicherte bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder den Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit war, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die sich beziehen auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen.

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DRITTER

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Entschädigung der **Körperschäden** zu Lasten dieses **Dritten**, wenn kein anderer öffentlicher oder privater Organismus als Schuldner desselben erklärt werden kann.

Wir intervenieren jedoch nicht, wenn diese Körperschäden hervorgehen aus Aggression oder aus einem Sittlichkeitsdelikt, einer **Terrorismus-** oder Gewalttat. In diesen Fällen allein werden wir das Nötige veranlassen, um Ihre Akte bei der betreffenden öffentlichen oder privaten Stelle zu verteidigen.

Artikel 8 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt **Schäden**, die in der ganzen Welt wegen der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung ausgeschlossen sind Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten resultieren.

Artikel 9 - DECKUNGSFRIST

Die Garantie gilt für Schäden in der Zeit, in der sie Anwendung findet.

Artikel 10 - BETRAG UNSERER GARANTIE

Wenn mehrere **Versicherte** in einen selben **Streitfall** verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Verbrauch der Versicherungssummen berücksichtigt werden müssen.

A. Wir übernehmen :

je nach den zwecks der Lösung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten **Schadensfalls**, nämlich :

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns;
- die Expertisekosten;
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten wird, sie zu erstatten;
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von dem **Versicherten** vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

B. Wir übernehmen nicht :

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen;
- die Geldstrafen, Bußen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten;
- die **Schadensfälle**, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 250 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei als Basis der vom Januar 2008 gilt, nämlich 207,69 (Basis 100 im Jahre 1981);
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.250 EUR unterschreitet;
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgericht eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 11 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen bei einem **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten **wir** uns dazu :

- die Akte im Interesse des **Versicherten** bestens zu bearbeiten;
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** oder gegebenenfalls der **Versicherte** sich dazu :

den **Schadensfall** zu melden;

uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**;

an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken :

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Streitfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln;
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen;
- persönlich zu erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die des **Versicherten** obligatorisch ist;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Artikel 12 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** von der Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Im Falle eines Verfahrens in Belgien, wobei der **Versicherte** einen Anwalt im Ausland wählt, beschränken **wir** die Entschädigung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den **wir** normalerweise hätten zahlen müssen, wenn der **Versicherte** einen Anwalt in Belgien gewählt hätte.

Artikel 13 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Artikel 14 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit uns über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen **Schadensfall** zu regulieren und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren **wir** ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren **wir** unsere Garantie, einschließlich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Artikel 15 - SURROGATION

Der **Versicherte**, der die Zahlung der Kosten und Ausgaben erhält, die uns zustehen, zahlt uns diese zurück, und setzt das Verfahren oder die Ausführung auf unsere Kosten und entsprechend unserer Beratung fort, bis er diese Rückerstattungen erhalten hat. Dazu treten **wir** in die Rechte der **Versicherten** auf die Geltendmachung gegenüber **Dritten** der von uns übernommenen Summen ein.

Artikel 16 - VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist für jede sich aus diesem Vertrag ergebende Klage beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Klage einleitet.

Wenn jedoch derjenige, der das Recht hat, die Klage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 17 - VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNG

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die gemeinsamen Versicherungsbestimmungen auf diese Garantie Anwendung.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waren;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

